Abschrift. 15/17 J.273/32. IV.H.26/33.

Im Namen des Reichs.

	In d	er S	trafsache	gegen d	len S	<b>chuh</b> mach	er E	s	
au s	Tils	it,				geboren	an	,	in
Napt	ierke	n, A	reis Neide	enburg,		•			
8 Z	t. in	der	Gefangene	nanetal	t I	in Leibs	ia in	Maft.	

s. It. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat usw.

> hat das Reichsgericht, Feriensenat, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Juli 1933, an welcher teilgenommen haben als Richter:

> > der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Weipert, Dr. Mertel und Dr. Schultze.

als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Amtsgerichtsrat Er. Müller,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: der Justisobersekretär Kroneberg,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung sum Mochverrat in Tateinheit mit einem Vorbrechen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, mit einem Vergehen gegen das Kriegsgerätegesetz vom 27. Juli 1927 und mit einem Vergehen gegen die Verordnung über die Zurückführung von Vaffen und Meeresgut in den Besitz des Reiches vom 14. Dezember 1918

su drei Jahren Zuohthaus, auf die acht Monate der Untersuchungshaft angerechnet wer= den, und sur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. In Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB, sind alle Stücke des Flugblatts "An die Organisation" sowie die zu ihrer Her= stellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu ma= ohen.

Die beschlagnahmten 4 Sprengkapseln und 3 Seitenge= wehre werden eingesogen; die 3 Seitengewehre sind auch unbrauchbar zu machen.

Yon Rechts wegen.

Gründe.

I.

Die RPD. betreibt den gewaltsamen Sturs der Reichsverfassung, die Proklamierung der Diktatur des Proletariats und die Erzichtung einer Arbeiter= und Bauernregierung nach russischem Muster. Um für den dazu geeignet erscheinenden Augenblick gezüstet zu sein, fordert sie in ihrer Presse, in zahllosen Broschüren und auf jede andere ihr geeignet erscheinende Weiss zur Verwirklichung der von ihr vertretenen Ziele mittels des bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkrieges auf. Hand in Hand damit geht eine über das ganze Reich verbreitete, bis ins Kleinste ausgearbeitete Zersetzung der Polizeibeamtenschaft und der Reichswehr, da die EPD. erkannt hat, daß sie bei dem su erwartenden Kampfe um die Macht vor allem auf den Miderstand dieser Machtmittel des Staates stoßen wird.

Zu den Mitteln der Vorbereitung des bewaffneten Aufestandes durch die RPD. gehört auch die Ansammlung von Waffen jeder Art, von Münition und Sprengstoffen. Gerade in der letzten Zeit sind solche Kampfmittel von Mitgliedern der RPD. in gans erheblichem Umfange angesammelt, versteckt und aufbewahrt worden. Das ist in zahlreichen Verhandlungen von den Senaten des Reichsgerichts festgestellt worden.

II.

<sup>1.</sup> Der Vater des Angeklagten var früher Mühlenverwalter und spä=

später Mühlenbesitser. Der Angeklagte wurde nach der Eheschei=
dung seiner Eltern bei seiner Mutter erzogen und trat, nachdem
er vorher Kaufmannsgehilfe bei seiner Mutter gewesen war, am
28. April 1920 in die vorläufige Reichswehr, und swar beim Rei=
terregiment in Insterburg, ein, wo er in den Jahren 1920 bis
1924 mehrfach dissiplinarisch bestraft worden ist. Am 15. Mai
1925 wurde er wegen Unwürdigkeit fristkos entlassen. In der
Entscheidung des peichswehr= Ministeriums vom Mai 1925 wird sur
Begründung der Entlassung des Angeklagten folgendes angegeben:

- Retohsregierung und die Reichswehr verächtlich gemacht und die in der russischen Boten Armee herrschenden Jdeen als richtig bezeichnet. Hierdurch hat er eine mit den freupflichten eines deutschen Soldaten unverzeinbare Gesinnung bekundet und sich der Achtung, weleche seine Berufstellung erfordert, unwürdig erwiesen."

  Jm Jahre 1926 eröffnete er in Tilsit hach seiner Verzeheiratung eine Sohuhmacher=Kerkstatt.
- 2. Der Angeklagte trat in den Roten Frontkämpfer-Bund ein, in dem er etwa 4 Monate lang Bezirksleiter für verschiedene Kreise war. Im Oktober 1927 ist er nach seiner Angabe wieder aus dem EFB. ausgetreten. Er ist auch Mitglied der APD., und ist als solcher Stadtverordneter in Tilsit gewesen. Auch sonst ist der Angeklagte im kommunistischen Sinne tätig gewesen; so hat er in Tilsit eine kommunistische Versammlung geleitet. Er war auch Mitglied der Roten Hilfe.
- 3. Im Jahre 1927 hat gegen den Angeklagten eine reichs=
  gerichtliche Voruntersuchung wegen Vorbereitung sum Hochverrat
  geschwebt, weil er in dem dringenden Verdacht stand, die Flug=
  sohrift "Die Reichswehr, Organ für die gemeinsamen Interessen
  der Arbeiter und Soldaten und für proletarische Heeresfragen"
  im Oktober 1927 an Angehörige des Reiterregiments I in Tilsit
  verbreitet zu haben. Dieses Verfahren ist auf Grund des Ge=
  setzes über Straffreiheit vom 14. Juli 1928 eingestellt
  worden.

Welterhin hat der Angeklagte im Jahre 1929 in dem Verducht gestanden, Ende 1928 erneut Zersetsungsschriften an

Reichs=

Reichswerhr= und Schutspolizei= Angehörige in Tilsit verbreitet su haben. Das Verfahren ist aber mangels hinreichenden Beweises eingestellt worden.

4. Der Angeklagte hat glaubhaft erklärt, daß ihm die Ziele der KPD. aus den kommunistischen Schriften, insbesondere auch aus dem Kommunistischen Manifest, bekannt seien. Er hat bestritten, Kenntnis von den Bestrebungen der KPD. su haben, die auf das Sammeln von Waffen und Sprengstoffen und auf die Zersetzung der staatlichen Machtmittel absielen, während er andererseits sugibt, sich über die Bestrebungen der KPD. ständig unterrichtet und in kommunistischen Zeitungen auch über die Urteile des Reichsgerichts in Bochverratssachen gelesen zu haben.

### III.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
1. Auf Grund einer vertrauliohen Mitteilung, daß bei der
Angeklagten Waffen und Sprengstoffe lagern sollten, nahm die
Polizeidirektion in Tilsit am 19. November 1932 durch den Kri=
ninalkonnissar und den Kriminal= Besirkssekretär
eine Durchsuchung seiner Wohnung im Hause
vor. bei der der Angeklagte sugegen war. An diesem
Tage ist insbesondere auch die Schuhmacherwerkstatt des Ange=
klagten durchsucht worden. Es sind auch stichprobeweise Gra=
bungen, soweit es der Boden suließ, vorgenommen worden. Die
Durchsuchung verlief jedoch ergebnisios.
Da die Vermutung bestand, das der Angehlagte einen Teil
seiner Sachen bei seinem Nachbarn, dem Fleischer
, untergebracht habe, wurde auch die Wohnung sowie
der Holzstall des   durohsucht. Hierbei wurde in dem
schen Holzstall auf einem Brett eine Holzkiste, die
mit einem Forhängeschloß versehen war, vorgefunden. In dieser
Kiste befanden sich:
1. vier Sprengkapseln.
2 ein Indestreifen mit neun Patronen.

3. eine Ansahl von Druckschriften.

Diese Licte nebst dem Inhalt ist auf folgende Weise in

XV.H.26/33.

Holsstall gekommen:
Der Angeklagte erschien etwa Ende Oktober oder Anfang
November 1932 bei in Holsstall und fragte
, ob er eine kleine Kiste in dem Stalle unterstellen
könne, was ihm gestattet murde. Darauf stellte der Angeklagte
die von der Polisei vorgefundene Kiste, die mit einem Vorhänge=
schloß versehen war, in dem Holsstall unter. Ein in der Holz=
kiste vorgefundener kleiner Handkoffer gehörte dem Arbeiter
, einem Sohn des Fleischers , von
dem ihn der Angeklagte etwa Mitte oder Ende Oktober 1932 gelie=
hen hatte.
2. Am 22. November 1932 ist die Schuhmacherwerkstatt des
Angeklagten durch den Kriminal=Assistenten und swei
weitere Beamte nochmals gründlich einer Durchsuchung unter=
sogen worden, wobei auch der Fußboden vollständig umgegraben
wurde. An diesem Tage wurden folgende Gegenstände vorgefunden
und beschlagnahmt:
1. Neun verschlossene Flaschen mit 307 S-Patronen und
drei russischen Gewehrpatronen, die in einer Ecke
unter kleingenachten Holz etwa 30 cm im Erdboden
vergraben lagen. Eine Ansahl dieser Plaschen
war vorher mit Petroleum ausgespült worden.
2. In einer alten, an der Decke hängenden Gießkanne
unter kommunistischen Flugblättern etwa zwanzig
russische Ladestreifen.
3. Auf einem Kaninchenkasten in einer leeren Ölkanne
35 Ladestreifen für deutsche und swei Ladestreifen
für russische Gewehrnunition.
4. In einer Eoke unter Gerümpel eine unverschlossene
Holskiste mit Sohriftstücken; darunter befanden
sich auch verschiedene Briefumschläge mit der An=
schrift des Angeklagten.
mit Erdarbeiten neben dem Holzstall des Angehlagten
beschäftigt. Dabei stießen sie in etwa 60 om fiefe auf einen
Bretterverschlag in der Größe 102 x 50 x 40 om, der oben mit
einem 15 om breiten Blechstreifen überdeckt war. In diesem Ver=

sohlag befanden sich drei verrostete deutsche Seitenge	wehre.
benachrichtigten den	von ihrem
Funde, der seinen Sohviegersohn bed	uftragte,
den Fund der Poliseidirektion in Tilsit zu melden. Als	darauf=
hin der Kriminalsekretär die Maße des Verso	h <b>l</b> ages
feststellte, erschien die Ehefrau des Angeklagten und	eagte
etwa: "Na, die Bretter werden Sie mir doch lassen; ich	brauche
doch mein Hols". Später sagte sie hierzu, daß sie sich	geirrt
haben könnte.	

# IV.

Von den aufgefundenen Druckschriften sind

- 1.) " Der bewaffnete Aufstand", durch Erteil des Reichsge= richts vom 27. Mai 1932, 14 a/9 J.1406/31,
- 2.) "Neue Architektur" Oktober, Jahrgang 6, Nr.5/6, von Desember 1931, durch Urteil des Reichsgerichts vom 25. November 1932, 13 J.51/32,
- 3.) "Die Reichswehr und die Arbeiterschaft" durch Brteil des Reichsgerichts vom 8. November 1932 13 J.893/31,
- 4.) " Extober " Jahrgang 6 Nr. 1/2 vom April 1931, durch Ur= teil des Reichsgerichts vom 12. Februar 1932, 14a/3 J. 960/31.
- 5.) "Ohtober" Jahrgang 6, Nr.3 vom Juni 1931, durch Urte:l des Reichsgerichts vom 3. August 1932, 14a/9 J.880/31 je wegen ihres hochverräterischen Inhalts im Umfange des § 41 Absatz 2 des Strafgesetzbuches unbrauchbar zu machen.

In thren ist insbesondere die Rede davon, daß die Angehörigen der Reichswehr und der Schutzpolizei im kommunistischen Sinne beeinflußt werden müßten.

Auch eine Reihe anderer in der Werkstatt des Angeklagten gefundener Schriften ist auf die Unterhöhlung des Reichs und der Schutspolisei gerichtet, so das Rundschreiben: "An alle Jugendgruppen, Reichpietsch – und Köbis – Aufgebot", in dem es heißt: "Vir müssen im Monat September bei der Uurchführung des Reichpietsch= und Köbis= Aufgebotes den Beweis erbringen, daß wir getreu der Tradition dieser beiden revolutionären Natrosen ihr begonnenes Verk fortsetzen. Das, was sie nicht

vollbringen konnten, muß uns durch geeinte Kraft möglich sein. Veehalb erfordert das Reichspietsch= und Köbis= Aufgebot die Anspannung aller vorhandenen Kräfte, um die Organisation einen gewaltigen Schritt vorwärts su bringen."

Ferner auch das in acht Stücken bei dem Angeklagten vorge=
fundene Flugblatt: " An die Grganisation", in dem es heißt:
" Wir sind die Soldaten der Revolution! Als Soldaten der Revo=
lution müssen wir mit der größten Energie, der Gefahren nicht
achtend, unsere Pflichten erfüllen. Heran an die Truppen des
Gegners, kämpft um die Truppen der Bourgeoisie."

Bei der körperlichen Burchsuchung des Angeklagten wurde ein Zettel vorgefunden, auf dem u.a. als Stichwort "Zersetzung des Staatsapparates" verzeichnet steht.

7.

Der Senat hat auf Grund des einwandfreien Gutachtens des Sachverständigen, Feuerwerke= Oberleutnants a.D. , festgestellt, daß die vier am 19. November 1932 gefundenen Sprengkapseln teils deutscher, teils ausländischer Herkunft und daß sie tadellos erhalten sind, so daß sie als Anfangs= sündung für jeden Sprengstoff Verwendung finden können; sie ent= halten Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetses vom 9. Juni 1884. Ferner hat der Senat auf Grund dieses Gutachtens festge= stellt, daß die am 28. Märs 1933 gefundenen drei Seitengewehre deutsches Kriegsfabrikat sind.

#### VI.

	•		
1.	Der Angeklagte hat in	Forverfahren	und in der Vor=
unterquo	hung <b>j</b> ede Aussage verwe	eigert.	
	In der Hauptverhandlun	ig hat er sich	wie folgt einge=
lassen:			
	Der Schwiegerschn des		_,Schwirkszlies,
sei seit	dem Juni 1932 Mitglied	der NSDAP.;	da ihm - dem Ange=
klagten	- das bekannt gewesen s	ei, sei es un	röglich gewesen,
daß er a	ls Kommunist dem	oder dem	etwas
in Verva	hrung habe geben können	. Wenn diese	als Zeugen etwas

aerartige	es ausgesagt	natten, so natten sie ale Inwahrheit
gesagt.		🗌 wolle im übrigen seine - des Angeklagten -
Wohnung 1	esiehen und	suche thm daher zu schaden; auch sei
	Agent de	er Polisei.
Bere	eits an 19. N	November 1932 sei der Fußboden in seinen

Raumen gründlich durchgegraben worden; dabei sei nichts Belastendes gefunden worden. Von den am 22. November 1932 gefundenen Sachen gehöre ihm nur die Holskiste (Nr.4), die die Beamten am 19. November bereits gesehen, auf die sie aber keinen Wert gelegt hätten; er nehme an, daß die übrigen am 22. November beschlagnahmten Sachen von untergeschoben seien, um ihm zu schaden; er sei weder im Besitz von Sprengkapseln noch von Ladestreifen noch von Patronen gewesen.

Den am 22. März 1933 in der Erde vorgefundenen Bretterverzohlag habe er als Aufenthalteraum für seine Kaninchen gemacht;
vie die Seitengewehre dahingekommen seien, könne er sich nicht
erklären; vielleicht habe sie auch hineingelegt.
Er habe sie nie im Besitz gehabt.

Von den am 19. und 22. November beschlagnahmten Schriften, deren Inhalt ihm vorgehalten worden sei, kenne er nur das Buch: " Was sahen 58 deutsche Arbeiter in Rußland? ". Er habe ein solches Buch gehabt und habe es auch gelesen. Ob das beschlag= nahmte Buch dieses Tittels sein Buch sei, könne er nicht sagen. Ther das Buch von Halle : " Wie verteitigt sich der Proletarier vor Gericht? " habe er Forlesungen gehört; in seinem Besitz sei das Buch ebensomento gewesen vie alle die anderen beschlagnahmten Druckschriften mit der einen schon erwähnten Ausnahme. Er habe die Druckschriften nicht besessen und kenne sie auch nicht; er habe erst mährend der Untersuchung das erste Mal davon gehört. Er wiese nicht, wer Zeichpietsch und Köbis seien. Er habe wenig Interesse an der Literatur, da er nicht lange lesen könne. Er sei zwar kommunistischer Stadtverordneter gewesen; die kommunistischen Stadtverordneten und Parlamenta= rier seien aber " die harmlosesten Leute, die es gabe". Es sei einmal ein kommunistischer Redner aus Königsberg in Tilsit ge= wesen, der u.a. gesagt habe: "Der Staatsapparat sersetst sich selbst "; bei dieser Rede habe er sich die Norte " Lerset= zung des Staatsapparates " aufgezeichnet.

2. Viese Kinlassway des Angeklagten ist unglaubhaft. Auf
Grund der eidlichen Behundungen der Beanten, die die Durchsu=
chung vorgenommen, sovie der Zeugin und , die die
Seitengewehre gefunden haben, und der Zeugen,
und ist der oben wiedergegebene
Sachverhalt festgestellt worden. Insbesondere ist entgegen
dem Vorbringen des Angeklagten auf Grund der Aussagen des
Zriminalbezirkssekretärs davon auszugehen, daß
auch die Aussage des Zeugen glaubhaft erscheint,
mögen auch politische und persönliche Spannungen zwischen ihm
und dem Angeklagten bestehen.
Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen ist
auch festzustellen, daß sich die am 22. November beschlagnahmten
Gegenstände bersits am 19. November, also vor der Festnahme des
Angeklagten, in seinen Räumen befanden; die Grabungen waren
am 19. November derart, das die etwa 30 cm tief im Erdboden
verborgenen Flasohen damals nicht gefunden wurden; die Gießkanne
und die Ölkanne mit ihrem Inhalt sind den durchsuchenden Be=
amten gleichfalls entgangen und die Holskiste, die
am 19. November gesehen hat, ließ er stehen, da ihm ihr
Inhalt unverdächtig erschien.
For house daily and add by add an on the above to an dear

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte den am 22. Kärs entdeckten Bretterverschlag im Erdboden, wie er angibt, für seine Kaninchen angelegt hat; jedenfalls hat er ihn sur Verwahrung der 3 Seitengewehre benutst.

'Banach sieht fest, daß der Angeklagte die beschlag= nahmten Gegenstände im Besits gehabt hat.

3. Der Angeklagte war mehrere Jahre Reichswehrsoldat.
Seit Jahren ist er Mitglied der EPD.; er hat früher auch dem RFB. und anderen kommunistischen Organisationen angehört und sich besonders rege als Kommunist betätigt, so daß er als kommunistischer Stadtverordneter ausersehen und gewählt wurde.
Daraus ergibt sich, daß er nicht nur, wie er selbst sugibt, die Liele der EPD. gekannt hat; sondern daß er auch wußte, daß die EPD. ihre Ziele auch mit Hilfe von Gewalt zu erreichen sucht, indem sie Waffen, Munition und Sprengstoff sammelt, um ihre Mitglieder damit für den geeigneten Zeitpunkt des gewaltsamen Umsturses aussurüsten. Auch die Zersetsungstätigkeit der

IPD. war dem Angeklagten bekannt.

Um für seine Person die hochverräterischen Ziele der IFD.
mit su verwirklichen, hat sich der Angeklagte die beschlagnahmten
Sprengkapseln und die Seitengewehre verschafft und bei sich
aufbewahrt. Dasselbe gilt auch zumindest von den acht Stücken
des bei ihm vorgefundenen Flugblattes "An die Organisation",
dessen hochverräterischer Inhalt ihm bekannt war und den er
auch als solchen erkannt hat, wobei er sich bewußt gewesen ist,
daß dieses Flugblatt der gelegentlichen Zersetzung und damit
der Untauglichmachung der Reichswehr und Polisei für ihre
staatlichen Aufgaben dienen sollte.

4. Daraus ergibt sich, daß sich der Angeklagte sowohl nach der äußeren wie nach der inneren Tatseite eines Verbrechens nach den §§ 86, 81 Nr.2 StGB. und nach dem § 7 des Spreng= stoffgesetzes vom 9. Juni 1884 sowie eines Vergehens nach den §§ 2 und 3 des Kriegsgerätegesetzes vom 27. Juli 1927 und der §§ 1 - 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1918 (RGBL.S.1425) schuldig gemacht hat.

## VII.

Insoweit findet das Straffreiheltsgesetz vom 20. Dezember 1932 keine Anwendung. Gemäß dem § 8 sind von den Vergünstigungen dieses Gesetzes ausgeschlossen:

- a) Verbrechen gegen das Sprengstoffgesets,
- b) Verbrechen gegen die §§ 86, 81 Nr. 2 StG8.,

  <u>su b:</u> venn die Fat darauf gerichtet war, die Reichsvehr oder die Polisei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich oder seine Länder gegen Ingriffe auf ihren äußeren und inneren Bestand zu schültsen. Damit scheiden die festgestellten Verbrechen bei der Anwendung des Straffreiheits= gesetzes aus, soweit die Aufbewahrung der Sprengkapseln und der Zersetzungsschrift in Frage kommt.

Auch die Aufbewahrung der drei Seitengewehre, die gegen die \$\$ 86, 81 Nr.2 StGB. und die genannten Bestimmungen des Kriegsgerätegesetzes und der Verordnung vom 14.Desember 1918 verstößt, fällt gemäß seinem \$ 4 nicht unter das Straffreiheits= gesetz. da die Tat insoweit noch nach dem 30. November 1932

begangen ist; der Angeklagte hat die Seitengewehre bis su ihrer Auffindung om 28. März 1933 aufbewahrt.

#### VIII.

1. Die gesamte Tätigkeit des Angeklagten stellt ein fort=
gesetstes Verbrechen nach den §§ 86, 81 Nr.2 StGB. dar; sie
beruht auf einem einheitlichen Vorsats, richtet sich gegen
dasselbe Rechtsgut und seigt eine gleichartige Begehungsform.
Dieses fortgesetste Verbrechen der Vorbereitung eines hochver=
räterischen Unternehmens trifft su einem Teile tateinheitlich
mit dem Verbrechen gegen das Sprengstoffgesets, su einem anderen
Teile mit Vergehen sowohl gegen das Kriegsgerätegesets wie auch
gegen die Verordnung vom 14. Desember 1918 susammen, denn die
Handlungsweise des Angeklagten stellt eine einheitliche Villens=
betätigung dar, durch die mehrere Strafgesetze verletst werden.
Somit war der Angeklagte nur wegen einer Tat su bestrafen
(§ 73 StGB.).

Die Strafe war gemäß dem § 73 StGB. aus dem § 7 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 als dem Gesetz zu ent= nehmen, das die schwerste Strafe androht.

- 2. Straferschwerend war der Umstand su berücksichtigen, daß sich der Angeklagte als früherer Keichswehrangehöriger gegen die sum Schutse des Staates und seiner Bewohner erlassenen Gesetse vergangen hat; auch der Umstand, daß der Angeklagte sich mit der Zersetsung von Reichswehr und Polisei befaßt hat, mußte strafschärfend wirken. Eine Zuchthausstrafe von drei Jahren war danach angemessen.
- 3. Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf dem \$ 60 StGB., die Unbrauchbarmachung auf dem \$ 41 StGB. und dem \$ 9 des Kriegsgerätegesetzes, die Kinziehung auf dem \$ 86 a StGB.
  Die Kostenentscheidung regelt sich nach dem \$ 465 StPO...

ges. Driver. Mengelkoch. Weipert.

Hertel. Sohultse.